

# Badeordnung Hallenbad

## Zutritt und Betreuung

- Das Betreten des Hallenbades durch Gruppen und Schulklassen ist nur in Begleitung von verantwortlichen Aufsichtspersonen gestattet.
- Die Aufsichtspersonen tragen die volle Verantwortung für die Sicherheit und das Verhalten der Gruppe bzw. Schulklasse.
- Personen in alkoholisiertem Zustand, unter Drogeneinfluss, mit offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten haben keinen Zutritt.
- Letzter Eintritt ist 30 Minuten vor Betriebsschluss.
- Kinder unter 8 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung und unter Verantwortung einer erwachsenen Person betreten.

## Haftung

- Für Unfälle, die aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, übernimmt die Verwaltung keine Haftung.
- Für Wertsachen und Gegenstände in der Anlage übernimmt die Verwaltung keine Haftung.
- Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben und werden ein Jahr aufbewahrt.
- Bei Verlust des Garderobenschlüssels werden CHF 25.- in Rechnung gestellt.

## Badeanzug und Dusche

- Das Tragen einer Badehose, eines Badeanzugs oder eines Bikinis ist obligatorisch. Diese sind ohne Unterhosen und mit leeren Taschen zu tragen.
- Eine gründliche Körperreinigung vor dem Betreten des Schwimmbeckens ist obligatorisch.

## Verhalten und Verbote

- Die Nasszonen dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
- Es herrscht im ganzen Gebäude striktes Rauchverbot.
- Das Konsumieren von Speisen, Getränken sowie Kaugummi ist verboten.
- Im ganzen Gebäude darf nicht gerannt werden.
- Das Mitbringen von Musikgeräten und Tieren ist nicht erlaubt.
- Das Fotografieren oder Filmen von Personen ohne deren Erlaubnis ist verboten.
- Nichtschwimmer dürfen das Schwimmerbecken nicht nutzen.
- Personen dürfen nicht ins Wasser gestossen oder untergetaucht werden.
- Das Springen ins Wasser ist nur von den Startblöcken oder ab dem 1m-Brett erlaubt.
- Die Rutschbahn darf nur sitzend oder liegend genutzt werden.
- Das Benutzen von Spielbällen ausserhalb des Wassers ist verboten.

## Die Anordnungen des Badepersonals und der Hinweistafeln sind verbindlich

- Zuwiderhandlungen können zur sofortigen Ausweisung aus dem Bad führen.
- Bei schwerwiegenden Fällen kann ein begrenztes oder ein definitives Eintrittsverbot erlassen werden. Abonnemente können dabei ohne Entschädigung zurückgezogen werden.